

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Film-, TV-, Musik- & Bühnenrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts, insbesondere des Film-, TV-, Musik- und Bühnenrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

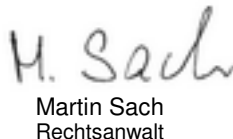
Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Dr. Christian Seyfert
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)



Martin Sach
Rechtsanwalt

Musikrecht

Kampf der europäischen Verwertungsgesellschaften um Marktanteile

Die EU-Kommission hat in einem Kartellverfahren gegen den internationalen Dachverband der Musik-Verwertungsgesellschaften (CISAC) eine Entscheidung getroffen, die künftig die Arbeitsweise und Rechtevergabe der nationalen Verwertungsgesellschaften in Europa deutlich beeinflussen könnte.

Bislang vergeben die nationalen Verwertungsgesellschaften in Europa (in Deutschland: die GEMA) Nutzungs- und Verwertungsrechte an Werken der Musik nur auf nationaler Ebene. Die Verwertungsgesellschaften führen in Ihren Katalogen zwar jeweils das Weltrepertoire angemeldeter Musikwerke, vergeben die Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Werken aber nur auf nationaler Ebene. Beispielsweise kann die GEMA Aufführungs- oder Senderechte an einem französischen Song nur innerhalb Deutschlands vergeben. Möchte ein Fernsehsender, wie z.B. RTL, oder ein weltweit agierender Online-Anbieter, wie z.B. Music Choice®, die jeweilige Musik international nutzen, so muss er sich derzeit bei allen nationalen Verwertungsgesellschaften Nutzungs- und Ver-

wertungsrechte für den jeweiligen nationalen Markt besorgen, um z.B. eine Fernsehsendung international ausstrahlen zu können oder Musikdownloads weltweit anbieten zu können.

Dass die nationalen Verwertungsgesellschaften das Weltrepertoire angemeldeter Werke der Musik innerhalb ihres jeweiligen Landes anbieten können, liegt daran, dass die Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge miteinander geschlossen haben. Komponisten oder Musikverlage, die bei einer nationalen Verwertungsgesellschaft Mitglied sind, räumen dieser treuhänderisch Nutzungsrechte für alle Länder der Welt ein. Über einen Gegenseitigkeitsvertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft kann dann z.B. die GEMA an die französische Verwertungsgesellschaft SACEM Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Musik des GEMA-Mitglieds übertragen, die diese dann wiederum entgeltlich französischen Musikverwertern (wie z.B. Radio- und Fernsehsendern, Veranstaltern) einräumen kann. Die SACEM würde dann das vom französischen Musiknutzer eingezogene Geld – nach Abzug einer Verwaltungspauschale – an die GEMA überweisen, die dieses Geld dann – nach erneutem Abzug einer Verwaltungspauschale – an den Urheber und seinen Musikverlag ausschüttet.

Die EU-Kommission stellt zwar diese existierenden Gegenseitigkeitsvereinbarungen unter den Verwertungsgesellschaften nicht generell in Frage, möchte aber die Gebietsbeschränkungen, denen zufolge die Verwerter keine Rechte an Lizenznehmer außerhalb ihres Landesgebiets vergeben können, gleichwohl aufheben, um den Wettbewerb unter den Verwertungsgesellschaften innerhalb Europas zu fördern. Ineffiziente Verwaltungsstrukturen sollen so aufgebrochen und die Verwertungsgesellschaften zu kostengünstigeren bzw. attraktiveren Angeboten gezwungen werden.

Bei den drei großen Verwertungsgesellschaften in Europa (Deutschland, Großbritannien und Frankreich) regt sich jedoch Widerstand gegen diese Pläne der EU-Kommission, da man dort befürchtet, dass kleinere Verwertungsgesellschaften innerhalb Europas nun zu Dumpingpreisen europaweit Musikrechte vergeben und somit das nationale Einnahmearkommen der großen Verwertungsgesellschaften gefährden könnten.

So hat z.B. vor kurzem die GEMA vor dem Landgericht Mannheim gegen die niederländische Ver-

wertungsgesellschaft BUMA eine einstweilige Verfügung erwirkt, weil diese unter Berufung auf die Brüsseler Kommissionsentscheidung an den U.S.-Musikanbieter Beatport eine EU-weite Lizenz für das Weltrepertoire eingeräumt hatte. Das Landgericht Mannheim gab der GEMA zwar insoweit Recht, als diese Lizenz nicht für den Rechtsraum Deutschland gelten könne. Denn dafür sei die GEMA (und nicht die niederländische BUMA) ausschließlich zuständig. Fraglich ist aber, ob eine solche nationale Rechtsprechung angesichts des EU-Kartellrechts künftig noch Bestand haben wird.

Hinweis: Die weitere Entwicklung abzuwarten wird spannend sein. Wir wagen die Voraussage, dass sich die großen Verwertungsgesellschaften in Europa noch einige Jahre durchsetzen werden und nur in unabweisbaren Fällen, wie z.B. der Rechtevergabe im Online-Bereich, Zugeständnisse machen bzw. Kompromisse eingehen werden. Mechanische Rechte und Aufführungsrechte dürften jedenfalls auch in Zukunft eine Domäne der nationalen Verwertungsgesellschaften bleiben.

Bühnenrecht

Neue Regelungen im Normalvertrag (NV) Bühne (gültig ab 01. August 2008)

Der NV Bühne regelt als Tarifvertrag gewisse Mindestanforderungen für Arbeitsverhältnisse zwischen Bühnen, die von einem Bundesland oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden ganz oder überwiegend rechtlich oder wirtschaftlich getragen werden, auf der einen Seite und Solomitgliedern und Bühnentechnikern sowie Opernchor- und Tanzgruppenmitgliedern auf der anderen Seite. Auf der Grundlage des dritten Änderungsstarifvertrages zum NV Bühne traten zum 01. August 2008 eine Reihe von Neuregelungen in Kraft. Die wesentlichen Neuerungen wollen wir Ihnen im Folgenden kurz vorstellen:

Rechteübertragungen

§ 8 NV Bühne enthält eine Regelung zu Rechteübertragungen des Bühnenarbeitnehmers auf seinen Bühnenarbeitgeber. § 8 Abs. 1 bis 4 NV Bühne betreffen dabei die Leistungsschutzrechte des Bühnenarbeitnehmers an seinen künstlerischen Leistungen, § 8 Abs. 5 NV Bühne betrifft hingegen die Urheberrechte des Künstlers an von ihm in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis geschaffenen Werken. Die jetzige Neuerung des NV Bühne betrifft nur die Leistungsschutzrechte des Arbeitnehmers und bezieht sich auf die Verwertung von Mitschnitten der künstlerischen Leistung des Arbeitnehmers in Online-Diensten durch den Arbeitgeber. Eine solche Verwertung soll künftig nur noch unentgeltlich möglich sein. Zudem darf die Wiedergabedauer 15 Minuten nicht überschreiten und nicht mehr als ein Viertel des Werkes umfassen.

Neben Ehegatten nun auch eingetragene Lebenspartner sterbegeldberechtigt

Anspruch auf Sterbegeld nach § 32 Abs. 1 NV Bühne hat bei Tod des Bühnenarbeitnehmers neben dem überlebenden Ehegatten nun auch der „überlebende eingetragene Lebenspartner“.

Ruhezeiten vor Proben nach einer Aufführung

Für Solomitglieder und Opernchormitglieder wurde die bisherige Ruhezeitenregelung ergänzt um eine Regelung von Ruhezeiten vor Proben nach einer Aufführung. Für Solomitglieder sind Ruhezeitenregelungen enthalten in § 56 NV Bühne und für Opernchormitglieder in § 73 NV Bühne. Im Fall von Solomitgliedern ist der Arbeitgeber nun auch zur Einräumung einer „angemessenen Ruhezeit“ vor einer Probe verpflichtet, die zeitlich nach einer Aufführung stattfindet. Der Begriff der Angemessenheit kann dann im Arbeitsvertrag weiter konkretisiert werden. Im Fall von Opernchormitgliedern soll diese Ruhezeit mindestens zwei Stunden betragen, wobei sich die Ruhezeit auf drei Stunden verlängern soll, soweit in der Aufführung eine große Choroper oder ein großes Chorwerk aufgeführt wurde.

Lage der acht beschäftigungsfreien Sonntage

Für Solomitglieder, Bühnentechniker, Opernchormitglieder und Tanzgruppenmitglieder wurde eine Neuregelung bezüglich der Lage der acht beschäftigungsfreien Sonntage gefunden. Danach müssen diese acht freien Sonntage überwiegend außerhalb der Theaterferien gewährt werden. Dabei sind zudem künstlerische und betriebliche Gründe zu berücksichtigen. Notwendig geworden war diese Neuerung auf Grund eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts, wonach die arbeitsfreien Sonntage aus sozialen Gründen nicht überwiegend in den Spielzeitferien liegen dürften.

Anhebung der Mindestgage für Solomitglieder und Bühnentechniker

Für Solomitglieder und Bühnentechniker soll die Mindestgage ab dem 1. Januar 2009 von bisher 1.550,00 € monatlich auf 1.600,00 € monatlich angehoben werden.

Regelung der Dauer von Proben des Chorgesangs und von Orchestersitzproben

Während Chorgesangsproben die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten dürfen, sollen künftig Orchestersitzproben, d.h. Chorproben mit Orchester, die keine Bühneproben sind, die Dauer von zweieinhalb Stunden nicht überschreiten. Dienen diese Or-

chestersitzproben allerdings ausschließlich den Proben des Chorgesangs, wenn also beispielsweise die Chorpartien bei einer Orchestersitzprobe zusammengelegt werden, darf die Probe zum Schutz der Chormitglieder wie bei einer normalen Chorgesangsprobe zwei Stunden nicht überschreiten.

Kompensationstage wie Urlaub

Für Opernchormitglieder und Tanzgruppenmitglieder sollen künftig Sondervergütungen, die in Form von Freizeit ausgezahlt werden, wie Urlaub behandelt werden. Ist das betreffende Mitglied während eines solchen Freizeitausgleichs z.B. krank, muss ihm also der betreffende Freizeitausgleich gegen Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewährt werden.

Künstlersozialversicherung

„Gastvertrag“-Schauspieler als Arbeitnehmer – Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Ein Schauspieler, der im Rahmen eines sogenannten Gastvertrags für die Inszenierung eines bestimmten Theaterstücks engagiert ist, gilt als abhängig beschäftigt, wenn die auf die Proben entfallende, weitgehend weisungsgebunden zu leistende Arbeitszeit für das Beschäftigungsverhältnis prägend ist und der Schauspieler nicht durch seine herausragende künstlerische Stellung maßgeblich zum Erfolg der Aufführung beiträgt.

Mit dieser Begründung hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit seinem Urteil vom 22. Juli 2008 der Klage eines Schauspielers stattgegeben, der infolge eines bei Theaterproben erlittenen Unfalls Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gefordert hatte.

Der Kläger hatte sich aufgrund eines sogenannten Gastvertrags zur Übernahme einer bestimmten Rolle bei der Neuinszenierung eines Theaterstücks verpflichtet. Der Vertrag sah vor, dass der Kläger zunächst etwa vier Wochen Zeit haben sollte, um seine Rolle zu lernen. Für die darauf folgenden siebeneinhalb Wochen waren umfangreiche Proben vorgesehen. Während der nächsten sieben Monate sollten dann insgesamt 14 Aufführungen stattfinden.

Für seine Teilnahme an den Proben sollte der Kläger ein Pauschalhonorar von 3.500,00 € erhalten, die Auftritte des Klägers bei Aufführungen sollten mit jeweils 350,00 € vergütet werden. Das Risiko krankheitsbedingter Verhinderung an der Teilnahme an einer Probe oder Aufführung hatte der Kläger zu tragen. Außerdem sah der Gastvertrag vor, dass der Kläger hinsichtlich Ort und Zeit der Proben sowie hinsichtlich Regie, Kostüm und Maske umfassend den Weisungen der Bühne unterworfen war. Während der Zeit der Proben durfte der Kläger eine andere künstlerische Tätigkeit öffentlich nur mit Einwilligung der Bühne ausüben. Während einer Probe stürzte der Kläger auf die rechte Schulter und zog sich eine Schultergelenkszerrung zu.

Das Sozialgericht Berlin hatte die Klage noch per Gerichtsbescheid abgewiesen, weil das Engagement des Klägers keine den Versicherungsschutz der §§ 2, 3, 6 SGB VII begründende Tätigkeit dargestellt habe. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hob auf die Berufung des Klägers den Gerichtsbescheid jedoch auf und gab der Klage statt. Das Beschäftigungsverhältnis des Klägers sei, so das Gericht, als abhängiges im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV einzustufen gewesen. Der Kläger sei während der Zeit der Proben, die in ihrer zeitlichen Intensität den größten Teil der gesamten vom Kläger zu leistenden Arbeitszeit ausgemacht hätten, umfassend den Weisungen der Bühne unterworfen gewesen.

Die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung richtet sich nach den von der Rechtsprechung hierfür entwickelten Kriterien. Danach liegt eine abhängige Beschäftigung immer dann vor, wenn die Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit ausgeübt wird, der Beschäftigte also wie ein Arbeitnehmer in einen fremden Betrieb eingegliedert ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn dem Arbeitgeber ein umfassendes Weisungsrecht hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Arbeit zukommt oder – insbesondere bei Diensten höherer Art – der Arbeitnehmer funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess des Arbeitgebers teilhat. Sind im Einzelfall Merkmale sowohl einer selbständigen als auch einer abhängigen Tätigkeit vorhanden, kommt es darauf an, welche Merkmale überwiegen.

Hier überwogen nach Auffassung des Landessozialgerichts die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung. Zwar habe der Kläger beim Lernen seiner Rolle nicht den Weisungen der Bühne unterlegen. Auch dürfte die Beschäftigung des Klägers während der Zeit der Aufführungen, die durchschnittlich lediglich zweimal im Monat stattfanden, eher das Gepräge einer selbständigen Tätigkeit gehabt haben. Denn während dieser Zeit stand es dem Kläger frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden; dies war ihm infolge der vergleichsweise geringen zeitlichen Belastung auch ohne weiteres möglich. Schließlich war auch zu berücksichtigen, dass der Kläger mit seinem Verzicht auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ein typisches Unternehmerrisiko übernommen hatte.

Jedoch war nach Auffassung des Gerichts für die Beurteilung des Gastvertrags entscheidend auf die Zeit der Proben abzustellen. Während dieser Zeit habe der Kläger hinsichtlich Ort, Zeit und Art und Weise der Ausübung seiner Tätigkeit einem umfassenden Weisungsrecht der Bühne unterlegen. Da die Bühne berechtigt war, ihm während dieser Zeit jede öffentliche künstlerische Tätigkeit für andere Auftraggeber zu untersagen, sei der Kläger von der Bühne wirtschaftlich vollkommen abhängig gewesen.

Die Zeit der Proben sei schließlich auch prägend für die Bewertung des Gesamtvertrags gewesen, da die Proben in zeitlicher Hinsicht den größten Teil der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausmachten. Eine Aufspaltung des Gastvertrags in drei zeitliche Abschnitte mit unterschiedlicher sozialrechtlicher Qualifikation kam hingegen nicht in Betracht, weil die einzelnen Tätigkeiten inhaltlich derart miteinander verbunden waren, dass die jeweils nachfolgende Tätigkeit bei Wegfall der vorhergehenden nicht mehr durchführbar gewesen wäre und die jeweils vorhergehende

Tätigkeit bei Wegfall der nachfolgenden ihren Sinn verloren hätte.

Schließlich sei dem Kläger in dem Theaterstück auch keine derart exponierte Stellung zugekommen, die einer Eingliederung in einen fremden Arbeitsprozess hätte ausnahmsweise entgegenstehen können.

Der Kläger war daher abhängig beschäftigt gewesen, so dass ihm Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustanden.

Hinweis: Trotz Vorliegens der Voraussetzungen einer abhängigen Beschäftigung kann ein Schauspielvertrag ausnahmsweise dann als selbständiges Beschäftigungsverhältnis zu qualifizieren sein, wenn der Schauspieler durch sein herausragendes künstlerisches Können den entscheidenden Beitrag zum Gelingen der Inszenierung leistet.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 22.07.2008, Az. L2U 211/07 

Steuerrecht

Leistungen eines Dirigenten gegenüber Chören und Orchestern umsatzsteuerfrei

Leistungen, die ein Dirigent zu kulturellen Zwecken an Chöre bzw. Orchester erbringt, sind umsatzsteuerfrei; dies gilt auch dann, wenn der Dirigent seine Leistungen gegenüber einer gleichartigen Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 20 a) S. 2 UStG erbringt und eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorlegt.

Dirigentenleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn sie in Erfüllung kultureller Aufgaben erbracht werden. Dirigenten können sich in diesen Fällen unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 n) der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie (MwStSystRL) berufen. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit seinem Urteil vom 6. Mai 2008 festgestellt.

Der Kläger begehrte vom beklagten Finanzamt die Festsetzung der auf die von ihm erbrachten Dirigentenleistungen entfallenden Umsatzsteuer auf 0 €.

Der Kläger war als Dirigent für Chöre eines privaten Konzertveranstalters tätig; er war im Besitz einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) S. 2 UStG, wonach seine Tätigkeit ausschließlich nicht kommerziellen kulturellen Zwecken diene.

Das Finanzamt hatte die betreffenden Umsätze jedoch der Regelbesteuerung nach § 12 Abs. 1 UStG unterworfen. Den hiergegen gerichteten Einspruch hatte es zurückgewiesen.

Das Finanzgericht hat der Klage stattgegeben. § 4 Nr. 20 a) UStG diene der Umsetzung des Art. 132 Abs. 1 n) MwStSystRL der EU. Danach befreien die Mitgliedstaaten gewisse kulturelle Dienstleistungen, die von bestimmten öffentlich-rechtlichen und anerkannten anderen kulturellen Einrichtungen erbracht werden, von der Umsatzsteuer.

Nach § 4 Nr. 20 a) S. 1 UStG sind die Leistungen u.a. der unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehenden Orchester, Kammermusikensembles und Chöre von der Umsatzsteuer befreit. Nach § 4 Nr. 20 a) S. 2 UStG sind die Leistungen gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer umsatzsteuerfrei, wenn ihnen die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 der Vorschrift genannten Einrichtungen erfüllen.


Das Gericht hat in seinem Urteil in Anknüpfung an die so genannte Hoffmann-Entscheidung des EuGH vom 3. April 2003 (C-144 / 00) klargestellt, dass der Begriff „Einrichtung“ in § 4 Nr. 20 a) S. 2 UStG auch natürliche Personen umfasst. Es würde dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität widersprechen, wenn Ensembles, die ebenfalls gewinnorientiert tätig sein könnten, steuerlich besser behandelt würden als Einzelpersonen.

Auch der Umstand, dass der Kläger seine Leistungen nicht gegenüber dem Konzertveranstalter, sondern gegenüber den von ihm dirigierten Chören erbracht habe, stehe einer Umsatzsteuerbefreiung nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 132 Abs. 1 n) MwStSystRL erfolgt die Bestimmung der steuerbefreiten Umsätze nicht nach der Person des Leistungserbringers oder des Leistungsempfängers, sondern allein nach der Art der erbrachten Leistung. Habe die Abgrenzung steuerpflichtiger von steuerfreien Leistungen allein tätigkeitsbezogen zu erfolgen, so komme es auch nicht darauf an, wem gegenüber die Leistung erbracht werde. Hierfür spreche auch der Wortlaut des § 4 Nr. 20 a) UStG, der anders als § 4 Nr. 20 b) UStG nicht voraussetze, dass die Leistung gegenüber einem bestimmten Leistungsempfänger erbracht werde.

Aus den genannten Gründen müsse von einem Dirigenten auch nicht für jeden von ihm dirigierten Chor bzw. Orchester eine gesonderte Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) S. 2 UStG vorgelegt werden. Da bei der

Bestimmung des Leistungszwecks ausschließlich auf die Art der Leistungen abzustellen sei, genüge es, wenn der Steuerpflichtige eine seine Person betreffende Bescheinigung vorlege.

Hinweis: Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) S. 2 UStG sollte aber in jedem Fall vor Eintritt der Bestandskraft des Umsatzsteuerbescheids beantragt werden. Die nachträgliche Vorlage einer solchen Bescheinigung führt nach § 175 Abs. 2 S. 2 AO nicht zu einer Änderung des Steuerbescheids.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 06.05.2008, Az. 6K 1666/06 



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Zweigstellen: Karlsruhe, Shanghai

- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Medienrecht & Sportrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com